

# RS Vwgh 2000/1/25 96/05/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2000

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §135 Abs3;

BauRallg;

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/28 93/05/0141 1 (hier: Gilt auch in Ansehung der Verantwortlichkeit des Hausverwalters)

## Stammrechtssatz

Der Widerstand eines Dritten, der sich der Erfüllung eines baupolizeilichen Auftrages entgegenstellt, kann dann als Entlastung iSd § 5 Abs 1 VStG gewertet werden, wenn der Eigentümer beweist, daß er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel angewandt hat, um den Widerstand zu brechen (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, vierte Auflage, S 716, Nr 30). Welche Maßnahmen der Eigentümer ergreift, um den bauordnungsgemäßen Zustand gegen den Mieter so rasch wie möglich herzustellen, muß grundsätzlich ihm überlassen bleiben, sofern diese nur geeignet sind, zu dem gewünschten Erfolg zu führen. Dies kann auch ein außergerichtlicher Vergleich sein, um den sich der Hauseigentümer zu bemühen hat, oder eine Klage bei Gericht (Hinweis Geuder/Hauer, Wiener Bauvorschriften, 632, zu § 135 Wr BauO).

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050007.X02

## Im RIS seit

07.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)